

ZH_OBERGERICHT PS250074 vom 2. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250074

FR: ZH_OBERGERICHT PS250074 du 2 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250074 del 2 giugno 2025

Erwägungen

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO, STERCHI, 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80;

- 3 - OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). 3.1. Die Vorinstanz erachtete die Beschwerde der Beschwerdeführerin als rechtsmissbräuchlich, weil diese in diversen Beschwerdeverfahren bereits darauf hingewiesen worden sei, dass dem Beschwerdegegner als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit zukomme und dieser daher partei-, prozess- und betriebsfähig sei. Der Beschwerdeführerin sei u.a. mit Zirkulationsbeschluss CB240170-L/U vom 7. Januar 2025 bereits angedroht worden, dass Eingaben mit dem unbegründeten, wiederholten Nichtigkeitsvorbringen bezüglich angeblich fehlender Betriebsfähigkeit des Beschwerdegegners oder der für diesen handelnden Verwaltungsorgane künftig ohne Weiteres als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich zurückgeschickt würden. Ungeachtet dessen mache die Beschwerdeführerin erneut geltend, weder der Beschwerdegegner noch das kantonale Steueramt Zürich als dessen Vertreter seien prozessfähig (act. 5 E. 3.1.). 3.2. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin lediglich vor, es sei definitiv nicht querulatorisch und rechtsmissbräuchlich, zu erwähnen, dass der Beschwerdegegner nicht prozess- resp. rechtsfähig sei und keine Rechtspersönlichkeit habe (act. 2 S. 2). Dies genügt den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht, weshalb in diesem Punkt nicht darauf einzutreten ist. Da sich die Beschwerdeführerin im Übrigen auch in keiner Weise mit der ausführlichen Eventualbegründung der Vorinstanz auseinandersetzt (vgl. act. 5 E. 3.2. f.), sondern lediglich neue Tatsachen (act. 2 ab S. 3 unten ff.) resp. Wiederholungen (act. 2 ab S. 4 unten ff., insbesondere S. 6 Mitte f. i.V.m. act. 6/1 S. 2 Mitte) vorbringt, ist auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. 4.1. Der Beschwerdeführerin ist bekannt, dass das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetriebs- und Konkursachen grundsätzlich kostenlos ist, dass aber bei böser oder mutwilliger

Prozessführung Bussen bis zu CHF 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Auch für Beschwerden mit wiederholt gleichartigen und be-

- 4 - reits beurteilten Vorbringen oder für formell mangelhafte Eingaben wurden ihr verschiedentlich Kosten angedroht und bereits auch auferlegt (etwa zuletzt in OGer ZH PS250059 vom 31. März 2025 m.w.H.). 4.2. Die Beschwerdeführerin erhebt in ihrer Beschwerde pauschale Rügen, ohne sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Da der Beschwerdeführerin die entsprechenden Anforderungen an eine genügende Beschwerdebegründung aus diversen Beschwerdeverfahren bekannt sind, muss ihre Prozessführung im vorliegenden Verfahren als mutwillig bezeichnet werden. Deshalb sind auch für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten zu erheben, die auf CHF 500.– festzusetzen sind. Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.